

# Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

Stand August 2024

Für entgeltliche Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr am Main (im Folgenden: „BOSCH REXROTH“) an den Kunden (im Folgenden: „KUNDE“) gelten die nachstehenden Bedingungen (im Folgenden: „AGB“). Erfolgt eine Bereitstellung von Software über ein Software-Lizenzmanagementsystem, gelten zusätzlich die „Registrierungs- und Nutzungsbedingungen für Digitale Dienste der Bosch Rexroth AG“. Für Montage- und Instandsetzungsarbeiten gelten zusätzlich die „Ergänzende(n) Servicebedingungen für Montage-Instandsetzungs- und sonstige Serviceleistungen der Bosch Rexroth AG“. Diese Bedingungen können unter <https://www.boschrexroth.com/de/de/rechtliche-hinweise> abgerufen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des KUNDEN auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, und BOSCH REXROTH in diesem Fall nicht ausdrücklich widerspricht.

## 1. Allgemeines

- 1.1. Für in Großbuchstaben gekennzeichnete Begrifflichkeiten dieser AGB gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. Ziff. 22 Definitionen.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Nimmt der KUNDE ein Angebot von BOSCH REXROTH nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, so ist BOSCH REXROTH zum Widerruf berechtigt.

## 2. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 2.1. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den KUNDEN, unter anderem den rechtzeitigen Eingang zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, inklusive Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. Eröffnung eines Akkreditivs, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen unter Berücksichtigung der Umstände entsprechend; dies gilt nicht, wenn BOSCH REXROTH die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 2.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird SOFTWARE in der in der DOKUMENTATION genannten Version geliefert bzw. zum Download zur Verfügung gestellt. Für die Installation der SOFTWARE ist der KUNDE zuständig. Erfolgt die Überlassung mittels eines Datenträgers oder vorinstalliert auf ZIELHARDWARE, so kann diese möglicherweise nicht die in der DOKUMENTATION genannte Version enthalten. Die Lieferverpflichtung von BOSCH REXROTH ist mit Bereitstellung der Aktualisierung erfüllt. Der KUNDE ist verpflichtet, die Aktualisierung durchzuführen.

- 2.3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von BOSCH REXROTH nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge und Akte, Aufstände, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Einschränkungen der Energieverfügbarkeit, staatliche Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, auch solche, die Zulieferer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die BOSCH REXROTH oder deren Zulieferer betreffen. Hierunter fallen auch Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten sowie mangelhafte oder verzögerte Belieferung durch Zulieferer aufgrund höherer Gewalt.
- 2.4. Ist BOSCH REXROTH mit der Lieferung in Verzug, hat der KUNDE auf Verlangen von BOSCH REXROTH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der Ziff. 2.5, 2.6 geltend macht.
- 2.5. Vom Vertrag kann der KUNDE bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von BOSCH REXROTH zu vertreten ist.
- 2.6. Für Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziff. 9.
- 2.7. Kommt der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist BOSCH REXROTH berechtigt, den BOSCH REXROTH insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung je angefangenem Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

- 2.8. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem KUNDEN unzumutbar.
- 2.9. Der KUNDE darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

### 3. Gefahrübergang

- 3.1. Lieferung und Gefahrübergang von WAREN erfolgen FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2020), sofern nicht ausdrücklich et- was anderes vereinbart ist. Dies gilt auch bei Überlassung von SOFTWARE mittels eines Datenträgers oder für SOFTWARE, die auf ZIELHARDWARE vorinstalliert ist, mit deren Lieferung.
- 3.2. Alternativ erfolgen Lieferung und Gefahrübergang von SOFTWARE nach Wahl von BOSCH REXROTH durch Bereitstellung der SOFTWARE als Download oder Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen.
- 3.3. Auf Wunsch und Kosten des KUNDEN werden Lieferungen von BOSCH REXROTH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. BOSCH REXROTH behält sich das Eigentum an den gelieferten WAREN bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- 4.2. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden WAREN erforderlich sind, muss der KUNDE diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.3. Der KUNDE ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zur Verarbeitung der WARE oder zur Verbindung mit anderen Erzeugnissen berechtigt. An den dadurch entstehenden Erzeugnissen überträgt der KUNDE BOSCH REXROTH schon jetzt zur Sicherung der in Ziff. 4.1. genannten Ansprüche Miteigentum. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den die WARE (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und das durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Erzeugnis zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben. Der KUNDE hat die in

Miteigentum von BOSCH REXROTH stehenden Erzeugnisse als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.

- 4.4. Der KUNDE ist zur Weiterveräußerung der WARE oder seines Erzeugnisses im Sinne von Ziff. 4.3. im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen sofortige Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der KUNDE tritt BOSCH REXROTH schon jetzt alle ihm daraus zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe, bei Miteigentum entsprechend des Miteigentumsanteils ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung der Ansprüche von BOSCH REXROTH nach Ziff. 4.1. Der KUNDE ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BOSCH REXROTH nachkommt. Ist der KUNDE in Zahlungsverzug, so hat er auf Verlangen von BOSCH REXROTH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von BOSCH REXROTH stehende WARE oder Erzeugnisse veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Der KUNDE hat den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen sowie BOSCH REXROTH auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen. Zu anderen Verfügungen über die in Vorbehaltseigentum oder Miteigentum von BOSCH REXROTH stehenden WAREN oder Erzeugnisse oder über die an BOSCH REXROTH abgetretenen Forderungen ist der KUNDE nicht berechtigt.
- 4.5. Der KUNDE hat BOSCH REXROTH unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der ganz oder teilweise BOSCH REXROTH gehörenden WAREN oder Erzeugnisse bzw. Forderungen zu informieren. Der KUNDE trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines solchen Zugriffs Dritter auf insbesondere nach dieser Ziff. 4 entstanden Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von BOSCH REXROTH und zu einer Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 4.6. Übersteigt der Wert der für BOSCH REXROTH bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so wird BOSCH REXROTH insoweit Sicherungen nach Wahl von BOSCH REXROTH freigeben.

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

### 5. Preise

- 5.1. Für das PRODUKT ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste von BOSCH REXROTH ersichtliche Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und anderen gesetzlichen indirekten Steuern zur Zahlung fällig.
- 5.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur, sofern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten (innergemeinschaftliche Lieferungen) gilt: der KUNDE hat unverzüglich auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der Lieferung mitzuwirken. Insbesondere kann BOSCH REXROTH eine mit Datum versehene und unterschriebene Empfangsbestätigung der Lieferung verlangen. Die Bestätigung hat zumindest Name und Anschrift des PRODUKTempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung des PRODUKTS, Ort und Datum des Erhalts des PRODUKTS zu enthalten. Zudem hat der KUNDE seine gültige USt-IDNr. mitzuteilen. Sofern die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden, entfällt die Umsatzsteuerfreiheit der Lieferungen. Kommt der KUNDE dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so hat er BOSCH REXROTH die daraus entstehende Umsatzsteuer sowie etwaige behördliche Zuschläge zu erstatten.
- 5.3. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2020) ausschließlich Verpackung. Verlangt der KUNDE die Rücknahme der Verpackung durch BOSCH REXROTH, wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Als Ort der Rücknahme der Verpackung gilt ungeachtet einer individuellen Liefervereinbarung die Versandstelle des liefernden Werkes.
- 5.4. BOSCH REXROTH behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages aktuelle Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen z.B. wegen Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, die kalkulatorisch nicht vorhersehbar waren, soweit deren Entstehen nicht von BOSCH REXROTH zu vertreten sind. Diese werden dem KUNDEN auf Verlangen nachgewiesen.
- 5.5. Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter WARE erfolgen, soweit diese nicht

von der Sachmängelhaftung gemäß Ziff. 8 umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zur Vergütung der von BOSCH REXROTH erbrachten Leistung.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sämtliche Rechnungen von BOSCH REXROTH sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, spätestens 30 Tage nach Zugang ohne Abzug bargeldlos auf eine von BOSCH REXROTH angegebene Bankverbindung zu zahlen.
- 6.2. BOSCH REXROTH kann jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 6.3. BOSCH REXROTH ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 6.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist BOSCH REXROTH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist vorbehalten.
- 6.5. Kommt der KUNDE in Zahlungsverzug, ist BOSCH REXROTH berechtigt, auf alle fälligen und einreddefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Bezahlung zu verlangen. Ferner ist BOSCH REXROTH dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dieses Recht wird durch eine Stundung nicht ausgeschlossen.
- 6.6. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen und Zahlungen zurückzuhalten, steht dem KUNDEN nur insoweit zu, als Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

### 7. Beanstandungen und Mängelrügen

- 7.1. Beanstandungen sind vom KUNDEN unverzüglich, spätestens binnen 15 Tagen, nach Lieferung des PRODUKTS schriftlich anzuzeigen. Andere Mängel sind vom KUNDEN unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei BOSCH REXROTH. Die Rüge soll die Beschreibung des Mangels bzw. bei SOFTWARE die Zeit des Auftretens des Mangels und die näheren Umstände beinhalten. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

Mangels sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

- 7.2. Bei einer unberechtigten Mängelrüge, ist BOSCH REXROTH berechtigt, die BOSCH REXROTH entstandenen Aufwendungen vom KUNDEN ersetzt zu verlangen, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

### 8. Sachmängel/Rechtsmängel

- 8.1. Für die Beschaffenheit des PRODUKTES ist nur die von BOSCH REXROTH vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung des PRODUKTES (z. B. in DOKUMENTATION oder Katalog) maßgeblich. Dies gilt insbesondere auch für die Eigenschaften hinsichtlich der IT-Sicherheit. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss von BOSCH REXROTH als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung von Vertriebspartnern von BOSCH REXROTH. BOSCH REXROTH ist nicht verpflichtet, Serviceleistungen, die über die Mängelhaftung hinausgehen, bereitzustellen.
- 8.2. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 8.3. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt
- bei PRODUKTEN der Fahrzeug- und Motorenausrüstung mit dem Zeitpunkt, in dem die PRODUKTE in Gebrauch genommen werden, d.h. bei Erstausrüstung mit der Erstzulassung, in den anderen Fällen mit dem Einbau, jedoch spätestens sechs Monate nach Lieferung des PRODUKTS (Gefahrübergang);
  - in allen übrigen Fällen mit der Lieferung (Gefahrübergang).
- 8.4. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist kann BOSCH REXROTH als Nacherfüllung nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder ein mangelfreies PRODUKT liefern. Die Mangelbeseitigung kann bei SOFTWARE nach Wahl von BOSCH REXROTH

durch Update/Patch/Bugfix/Upgrade oder durch Aufzeigen eines Workarounds erfolgen; letzteres nur, soweit dies für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Ziff. 2.2 findet entsprechend Anwendung.

- 8.5. Die beanstandete WARE ist auf Verlangen von BOSCH REXROTH zur Instandsetzung an BOSCH REXROTH oder die nächstgelegene, von BOSCH REXROTH für das jeweilige Produktgebiet anerkannte Kundendienststelle <http://www.boschrexroth.com/de/de/service> einzusenden.
- 8.6. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet des § 212 BGB bezogen auf den nacherfüllten Teil erneut. Diese Mängelansprüche verjähren spätestens nach Ablauf der doppelten Verjährungsfrist beginnend mit Erstlieferung des PRODUKTES.
- 8.7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KUNDE unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.8. Ansprüche des KUNDEN wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil das PRODUKT nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht worden ist. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt BOSCH REXROTH in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreien Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, steht; darüberhinausgehende Kosten trägt der KUNDE.
- 8.9. Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 8.10. Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
  - Beschaffenheiten des PRODUKTES oder

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

- Schäden am oder durch das PRODUKT, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, oder Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, oder ungeeignete Betriebsmittel, Inbetriebnahme oder Wartung entstehen;
- iii. Beschaffenheiten des PRODUKTES oder Schäden am oder durch das PRODUKT, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs des PRODUKTES außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen sowie bei SOFTWARE aufgrund von Virenbefall.
- iv. Veränderungen des PRODUKTES durch den Kunden oder sonstigen Dritten, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- v. Fehler der SOFTWARE, die durch Anwendungsfehler seitens des KUNDEN verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der DOKUMENTATION hätten vermieden werden können; als Anwendungsfehler gelten auch nicht vorhandene oder unzureichende Backup-Maßnahmen nach Ziff. 20.7, die einen Datenverlust vermieden hätten;
- vi. Fehler, die darauf beruhen, dass die SOFTWARE in einer anderen als der von BOSCH REXROTH freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde, oder die auf Fehler der ZIELHARDWARE, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind.
- 8.11. BOSCH REXROTH haftet nicht für die Beschaffenheit des PRODUKTES, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der KUNDE die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 8.12. Für SOFTWARE, die der KUNDE oder ein Dritter über eine von BOSCH REXROTH dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert oder verändert hat, haftet BOSCH REXROTH nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel. Der KUNDE stellt BOSCH REXROTH diesbezüglich von jeder Inanspruchnahme Dritter, unabhängig von der gesetzlichen Anspruchsgrundlage, frei.
- 8.13. Soweit sich aus einer separat getroffenen Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, ist es die Verantwortung des KUNDEN, durch Wahl geeigneter technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen bei der Integration/Verwendung des PRODUKTES die IT-Sicherheit seiner Systeme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des PRODUKTES sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der KUNDE Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes ist.
- 8.14. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des KUNDEN gegen BOSCH REXROTH bestehen nur insoweit, als der KUNDE mit seinen Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen oder Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 8.15. Der KUNDE hat BOSCH REXROTH oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit Zustimmung von BOSCH REXROTH berechtigt.
- 8.16. Die Pflicht von BOSCH REXROTH zur Leistung von SCHADENSERSATZ aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziff. 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 8 geregelten Ansprüche des KUNDEN aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 8.17. Die Bestimmungen dieser Ziff. 8 gelten entsprechend bei Rechtsmängeln, die nicht auf der Verletzung von Rechten Dritter nach Ziff. 10 beruhen.
- 9. Ansprüche auf SCHADENSERSATZ**
- 9.1. BOSCH REXROTH haftet auf SCHADENSERSATZ wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- i. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - ii. bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - iii. wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie;
  - iv. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; als wesentlich gelten Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf;

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

- v. aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; oder
  - vi. aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 9.2. Die Haftung auf SCHADENSERSATZ nach Ziff. 9.1 iv ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von BOSCH REXROTH einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen von BOSCH REXROTH entspricht der Höhe der vom KUNDEN gezahlten Vergütung, maximal jedoch EUR 100.000.
- 9.3. BOSCH REXROTH haftet für SOFTWARE insbesondere nicht für Schäden, die dem KUNDEN aufgrund unterlassener Datensicherung nach Ziff. 20.7 oder durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen.
- 9.4. Eine weitergehende Haftung auf SCHADENSERSATZ, als in Ziff. 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 9.5. Soweit die Haftung auf SCHADENSERSATZ BOSCH REXROTH gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung auf SCHADENSERSATZ der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10. Schutz- und Urheberrechte**
- 10.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von SCHUTZRECHTEN ergeben, haftet BOSCH REXROTH, wenn mindestens ein SCHUTZRECHT aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.2. Voraussetzungen für eine Haftung nach Ziff. 10.1 sind, dass
- i. das SCHUTZRECHT nicht im Eigentum des KUNDEN bzw. eines verbundenen Unternehmens (im Sinne des § 15 AktG) des KUNDEN steht oder stand und
  - ii. der KUNDE die Verletzung von SCHUTZRECHTEN nicht zu vertreten hat.
- 10.3. Ansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen, wenn das PRODUKT gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des KUNDEN gefertigt wird oder die (angebliche) Verletzung des SCHUTZRECHTS aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von BOSCH REXROTH stammenden Produkt folgt oder das PRODUKT in einer Weise benutzt wird, die für BOSCH REXROTH nicht voraussehbar war.
- 10.4. Die Ansprüche gegenüber BOSCH REXROTH nach dieser Ziff. 10 stehen unter der Maßgabe, dass der KUNDE
- i. BOSCH REXROTH unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert,
  - ii. BOSCH REXROTH jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt,
  - iii. BOSCH REXROTH zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt,
  - iv. auf Verlangen von BOSCH REXROTH hin, es BOSCH REXROTH überlässt, die Prozessführung durch den KUNDEN zu steuern sowie BOSCH REXROTH das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche einräumt und
  - v. BOSCH REXROTH in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 10.5. Falls der KUNDE zur Unterlassung der Nutzung des PRODUKTES oder jeweils eines Teils davon entweder rechtskräftig verurteilt ist oder dem KUNDEN eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, verschafft BOSCH REXROTH zur Behebung der Rechtsverletzung dem KUNDEN nach eigenem Ermessen entweder das Recht zur Weiterverwendung des PRODUKTES, ersetzt oder ändert das PRODUKT unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten. Wenn vorgenannte Alternativen für BOSCH REXROTH nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit für den KUNDEN zumutbar, erfolgt der Rücktritt nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung abzustellen. BOSCH REXROTH behält sich vor, die nach dieser Ziffer 10.5 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Verletzung von SCHUTZRECHTEN noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von BOSCH REXROTH anerkannt ist.
- 10.6. Die Pflicht von BOSCH REXROTH zur Leistung

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

von SCHADENSERSATZ bei Verletzung von SCHUTZRECHTEN richtet sich im Übrigen nach Ziff. 9.

- 10.7. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung von SCHUTZRECHTEN gelten die Ziff. 8.2, 8.3 und 8.6 entsprechend.
- 10.8. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 10 geregelten Ansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter sind ausgeschlossen.

### 11. Rücktritt

- 11.1. Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BOSCH REXROTH unbeschadet der sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2. BOSCH REXROTH ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn
- i. der KUNDE seine Zahlungen eingestellt hat;
  - ii. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung BOSCH REXROTH gegenüber gefährdet ist;
  - iii. der KUNDE die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt; oder
  - iv. beim KUNDEN der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- 11.3. Der KUNDE hat BOSCH REXROTH oder den von BOSCH REXROTH Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden WAREN zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann BOSCH REXROTH die unter Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 4 stehenden WAREN zur Befriedigung der fälligen Forderungen von BOSCH REXROTH gegen den KUNDEN anderweitig verwerten.
- 11.4. Der KUNDE hat sämtliche Datenträger, Kopien der SOFTWARE einschließlich der Sicherungskopien nach Ziff. 19.2 und die überlassene DOKUMENTATION zu löschen oder zu zerstören und dies BOSCH REXROTH auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt im Falle der Nachlieferung nach

Ziff. 8.4.

- 11.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

### 12. Exportkontrolle

- 12.1. Stellt sich vor Lieferung heraus, dass die Vertragserfüllung seitens BOSCH REXROTH aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen unmöglich oder erschwert ist, ist BOSCH REXROTH ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.2. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind von BOSCH REXROTH zu vertreten.
- 12.3. Der KUNDE verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der vertragsgemäß zu liefernden PRODUKTE zum Zwecke der Lieferung benötigt werden, es sei denn, diese liegen in der Sphäre von BOSCH REXROTH.
- 12.4. Im Fall eines Rücktritts nach Ziff. 12.1 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den KUNDEN wegen des Rücktritts ausgeschlossen.
- 12.5. Der KUNDE hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von BOSCH REXROTH gelieferten PRODUKTE (einschließlich Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von BOSCH REXROTH erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 12.6. Re-Export Verbot
- Soweit der Kunde von BOSCH REXROTH Produkte bezieht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) No. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, gilt Folgendes:
- i. Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Waren und Technologie, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus untersagt.

- ii. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von 12.6 i nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- iii. Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziff. 12.6 i vereiteln würden.
- iv. Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 12.6 i, 12.6 ii oder 12.6 iii dieses Vertrags, berechtigt dies BOSCH REXROTH, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- v. Der Kunde ist verpflichtet, BOSCH REXROTH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziff. 12.6 i, 12.6 ii oder 12.6 iii zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 12.6 i vereiteln könnten. Der Kunde stellt BOSCH REXROTH Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziff. 12.6 i, 12.6 ii oder 12.6 iii innerhalb von zwei Wochen nach formlos Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

### 13. Geheimhaltung

- 13.1. Alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des KUNDEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den jeweiligen Informationen haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE bleiben das ausschließliche Eigentum von BOSCH REXROTH. Ohne vorheriges schriftliches

Einverständnis von BOSCH REXROTH dürfen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von BOSCH REXROTH sind alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände, die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE beinhalten, unverzüglich und vollständig an BOSCH REXROTH zurückzugeben oder zu vernichten.

- 13.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 13.1 gilt nicht für GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, die
- vi. bereits vor der Weitergabe durch BOSCH REXROTH im rechtmäßigen Besitz des KUNDEN waren;
  - vii. der KUNDE ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat;
  - viii. von BOSCH REXROTH Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden;
  - ix. unabhängig von den erhaltenen Informationen vom KUNDEN selbst entwickelt werden;
  - x. kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder
  - xi. vom KUNDEN mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH offengelegt werden.
- 13.3. BOSCH REXROTH behält sich alle Rechte an den in Ziff. 13.1 genannten GESCHÄFTSGEHEIMNISSE vor.

### 14. Reverse Engineering

- 14.1. Der KUNDE darf ohne vorherige Zustimmung von BOSCH REXROTH keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder Testen (sog. Reverse Engineering) eines von BOSCH REXROTH überlassenen PRODUKTES vornehmen.
- 14.2. Ergänzend zu Ziff. 14.1. ist der KUNDE, vorbehaltlich Ziff. 18.1, in Bezug auf SOFTWARE nicht berechtigt, deren Programmcode oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SOFTWARE zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.



### 15. Datennutzung und Datenschutz

- 15.1. BOSCH REXROTH ist soweit gesetzlich zulässig berechtigt, alle vom KUNDEN im Zusammenhang mit der SOFTWARE eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 15.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet BOSCH REXROTH die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH REXROTH <https://www.boschrexroth.com/de/de/datenschutzhinweise/>.

### 16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
- 16.2. Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach Wahl von BOSCH REXROTH der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der KUNDE,
- Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
  - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
  - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 16.3. BOSCH REXROTH ist auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des KUNDEN zuständig ist, anzurufen.
- 16.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOSCH REXROTH und dem KUNDEN gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-

Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### Zusätzliche Bedingungen für SOFTWARE

#### 17. Lizenzgegenstand/SOFTWARE

- 17.1. Die Beschreibung der SOFTWARE ergibt sich aus der DOKUMENTATION, die dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.
- 17.2. Die SOFTWARE besteht, soweit möglich, aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen DOKUMENTATION in elektronischer Form und einer Installationsanleitung, sofern sich die SOFTWARE nicht selbst installiert. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziff. 18.1 nicht Vertragsgegenstand.

#### 18. FOSS

- 18.1. Die SOFTWARE kann FOSS enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der SOFTWARE zur Verfügung gestellt. Sofern die SOFTWARE eine FOSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des KUNDEN mit der betreffenden FOSS-Komponente vorrangig nach der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der KUNDE verpflichtet.
- 18.2. BOSCH REXROTH behält sich vor, im Zuge von Aktualisierungen (Updates, Upgrades bzw. Patches oder Bugfixes) neue oder aktualisierte FOSS in die SOFTWARE einzubringen. Die zugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen werden spätestens mit der Lieferung der Aktualisierung zur Verfügung gestellt. Ziffer 18.1. findet im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 18.3. Enthaltene FOSS hat keinen Einfluss auf den Verkaufspreis der SOFTWARE und wird daher lizenzgebührenfrei und ohne sonstige monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt.
- 18.4. BOSCH REXROTH erbringt über seine eigenen FOSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der FOSS-Lizenzpflichten des KUNDEN dienen.
- 18.5. Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, behält sich BOSCH REXROTH vor, diese unter den ausschließlichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben. Diese

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

Softwareprodukte dürfen ausschließlich in Verbindung mit dem PRODUKT genutzt werden.

### 19. Nutzungsrechte

- 19.1. Der KUNDE erhält mit Lieferung der SOFTWARE das zeitlich unbefristete, nicht ausschließliche Recht, die SOFTWARE nach Maßgabe des jeweiligen LIZENZTYPs und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DOKUMENTATION entsprechend diesen AGBs zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der KUNDE seinen Verwaltungssitz hat.
- 19.2. Der KUNDE darf von der SOFTWARE Sicherungskopien im Umfang des § 69d Abs. 2 UrhG anfertigen und nutzen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-SOFTWARE zu versehen, soweit es möglich ist. Der KUNDE unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen AGB.
- 19.3. Der KUNDE darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 19.2 stehen, nur solche Dritte beauftragen, die keine Wettbewerber von BOSCH REXROTH sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger GESCHÄFTSGEHEIMNISSE von BOSCH REXROTH (insbesondere von Funktionen und Design der SOFTWARE) ausgeschlossen ist.
- 19.4. Überlässt BOSCH REXROTH dem KUNDEN Aktualisierungen (Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes) bzw. eine neue SOFTWAREversion, unterliegen diese ebenfalls diesen AGB, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. Nach Installation der neuen SOFTWAREversion enden die Rechte des KUNDEN an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von einem Monat. Bei Rückgabe der SOFTWARE gilt Ziff. 11.4.
- 19.5. Der KUNDE ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt. Der KUNDE hat jedoch das Recht, die ihm übertragenen Nutzungsrechte an Dritte unter Aufgabe der eigenen Nutzung nach folgender Maßgabe weiter zu übertragen:
- i. Falls die SOFTWARE zusammen mit einer ZIELHARDWARE erworben wurde, darf die SOFTWARE nur zusammen mit dieser ZIELHARDWARE zur Nutzung an Dritte weitergegeben werden. Für Floating-Lizenzen

(Ziff. 22.5iii) gilt dies mit der Maßgabe, dass diese nur dann vom KUNDEN auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und ggf. mit jeder ZIELHARDWARE, auf der die SOFTWARE eingesetzt werden darf, übertragen werden.

- ii. Der KUNDE hat sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der SOFTWARE eingeräumt werden als dem KUNDEN nach diesen AGB zustehen und dass dem Dritten mindestens die sich aus diesen AGB bezüglich der SOFTWARE ergebenden Verpflichtungen auferlegt werden. Im Falle der Übertragung eines Nutzungsrechts auf einen Dritten ist der KUNDE verpflichtet, alle ihm gelieferten oder von ihm hergestellte Kopien an den Dritten herauszugeben oder zu löschen. Überträgt er sein Nutzungsrecht an der SOFTWARE, wird er dem Dritten auch die DOKUMENTATION übergeben.
- 19.6. Alle weiteren, nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der SOFTWARE, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke oder anderem geistigen Eigentum an der SOFTWARE verbleiben bei BOSCH REXROTH. Kennzeichnungen der SOFTWARE, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

### 20. Mitwirkungs- und Informationspflichten des KUNDEN

- 20.1. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebung den Systemanforderungen der SOFTWARE entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch BOSCH REXROTH bzw. fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 20.2. Mit der SOFTWARE ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Die SOFTWARE ist unter Berücksichtigung der Risikoanalyse daher ausschließlich von qualifiziertem Fachpersonal zu bedienen (und soweit erforderlich zu installieren).
- 20.3. Der KUNDE wird BOSCH REXROTH über mögliche Fehler der SOFTWARE unverzüglich informieren. Dabei sind vom KUNDEN auf Anfrage von BOSCH REXROTH alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der KUNDE gewährt BOSCH REXROTH zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur SOFTWARE, nach Wahl von BOSCH REXROTH unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.
- 20.4. Der KUNDE ist verpflichtet, die SOFTWARE

durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Sicherungskopien der SOFTWARE und die DOKUMENTATION an einem geschützten Ort zu verwahren.

- 20.5. BOSCH REXROTH ist berechtigt zu prüfen, ob die SOFTWARE in Übereinstimmung mit dem LIZENZ-TYP verwendet wird. Zu diesem Zweck darf er vom KUNDEN Auskunft verlangen und Einsicht in die Bücher und Unterlagen einschließlich in die Hard- und Softwareumgebung des KUNDEN nehmen, soweit sich hieraus Angaben über den Umfang der Nutzung der SOFTWARE ergeben. BOSCH REXROTH ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des KUNDEN zu gewähren. Der KUNDE wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch BOSCH REXROTH stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. BOSCH REXROTH wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur zur Überprüfung der Einhaltung des LIZENZTYPs verwenden. Der KUNDE kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten von BOSCH REXROTH erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch BOSCH REXROTH getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass eine LIZENZUNTERDECKUNG vorliegt. In diesem Fall trägt der KUNDE die Kosten des Audits.
- 20.6. Im Falle einer LIZENZUNTERDECKUNG ist der KUNDE verpflichtet, die nicht entrichtete Vergütung zu den auf Grundlage des bei Entdeckung allgemein gültigen Listenpreisen für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von 10 % des Wertes der LIZENZUNTERDECKUNG nachzuzahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem KUNDEN unbenommen. Zudem muss der KUNDE unverzüglich jede LIZENZUNTERDECKUNG einstellen.
- 20.7. Es obliegt dem KUNDEN, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die SOFTWARE ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der KUNDE nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf BOSCH REXROTH davon ausgehen, dass alle Daten des KUNDEN, mit denen BOSCH REXROTH in Berührung

kommen kann, gesichert sind.

## 21. ENGINEERING SOFTWARE

21.1. Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen dienen allein der Beschreibung der betreffenden PRODUKTE und verlieren ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten PRODUKTE bzw. der zugehörigen technischen DOKUMENTATION, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der ENGINEERING SOFTWARE. Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für von PRODUKTEN unabhängige Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt.

21.2. ENGINEERING SOFTWARE prüft die erzeugten Ergebnisse nicht auf die Richtigkeit der Berechnung oder auf die Richtigkeit der erzeugten bzw. veränderten Software sowie deren Ausführbarkeit und Eignung für den Anwendungsfall. Die Verantwortung für die Auswahl und Auslegung bzw. Konfiguration von PRODUKTEN und/oder für die erzeugte bzw. veränderte Software mit Hilfe der ENGINEERING SOFTWARE liegt daher allein beim KUNDEN. Eine PRODUKT-Bestellung erfolgt ausschließlich auf Basis der Katalogangaben und der zum PRODUKT gehörenden DOKUMENTATION.

21.3. Sofern und soweit für den KUNDEN durch die Veränderung/Erstellung von Software mittels einer ENGINEERING SOFTWARE ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht oder der KUNDE ein SCHUTZRECHT aufgrund der vorgenannten Veränderung/Erstellung anmeldet/erwirbt, setzt er BOSCH REXROTH unverzüglich davon in Kenntnis und erteilt BOSCH REXROTH eine nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz, die BOSCH REXROTH ferner berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben; hinsichtlich SCHUTZRECHTE erteilt er BOSCH REXROTH in einem separaten Vertrag eine Lizenz zu marktüblichen Konditionen.

## 22. Definitionen

22.1. DOKUMENTATION: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der SOFTWARE bestimmungs- gemäß arbeiten zu können.

22.2. ENGINEERING SOFTWARE: SOFTWARE, mit deren Hilfe bestimmte PRODUKTE ausgewählt, berechnet, ausgelegt und/oder konfiguriert werden und/oder eine Toolbox aus SOFTWARE-Komponenten und

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Bosch Rexroth AG

Entwicklungsumgebung, die den KUNDEN beim Erzeugen/Verändern von Software unterstützt.

- 22.3. FOSS: Freie und Open Source SOFTWARE und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.
- 22.4. GESCHÄFTSGEHEIMNIS: Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 22.5. LIZENZTYP: Bestimmt Umfang der SOFTWARE-Nutzung und Anzahl der Nutzer. BOSCH REXROTH unterscheidet folgende LIZENZTYPEN:
- i. Einzel-/Arbeitsplatzlizenz: die SOFTWARE darf auf einer einzigen ZIELHARDWARE benutzt werden.
  - ii. Volumen-/Mehrfach-/Multilizenz: bestimmte Anzahl an Einzellizenzen.
  - iii. Netzwerk-/Server-/Kopier- oder Floating-Lizenz: die SOFTWARE darf auf einem Netzwerkserver bzw. auf einer beliebigen Anzahl an ZIELHARDWARE, die in das lokale Netzwerk eingebunden ist, installiert werden. Die SOFTWARE darf in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von ZIELHARDWARE bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden.
  - iv. Unternehmenslizenz: die SOFTWARE darf im Unternehmen des KUNDEN an den vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.
- 22.6. LIZENZUNTERDECKUNG: Nutzung der SOFTWARE über das vereinbarte Nutzungsrecht hinaus.
- 22.7. PRODUKT: WARE und/oder SOFTWARE.
- 22.8. SCHADENSERSATZ: Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB.
- 22.9. SCHUTZRECHT: Gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht Dritter.
- 22.10. SOFTWARE: im Lieferumfang von BOSCH REXROTH entweder enthaltene stand-alone Software oder auf WAREN oder ZIELHARDWARE geflashte Software.
- 22.11. WARE: im Lieferumfang von BOSCH REXROTH enthaltene materielle Liefergegenstände.
- 22.12. ZIELHARDWARE: WARE oder kundenseitiges Gerät, worauf die SOFTWARE installiert wird.